

Dienstanweisung
Dienstvereinbarung
Leitfaden
Rahmenregelung

Kreis Pinneberg
Leitfaden **Bildung und Teilhabe**
(Stand: März 2021)

Ansprechpartner/in:

Fachdienst Soziales
Team Soziale Sicherung
S. Mielke und S. Ziesmer

Kreis Pinneberg
Fachdienst Soziales
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121 4502-3477
Email: s.mielke@kreis-pinneberg.de
Internet: www.kreis-pinneberg.de

Inhaltsverzeichnis

A. Rechtsgrundlagen	4
B. Zuständigkeiten.....	5
C. Anspruchsberechtigte.....	6-8
D. Verfahren.....	9-14
E. Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Einzelnen.....	15-36
1. (Schul-)Ausflüge/(Klassen-)Fahrten	15-18
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket)	19-20
3. Schülerbeförderungskosten	21-24
4. Lernförderung.....	25-31
5. Mittagsverpflegung.....	32-33
6. Soziale und kulturelle Teilhabe	34-36
F. Leistungsanbieter.....	37

A. Rechtsgrundlagen

1. SGB II

Wesentliche Rechtsgrundlagen im SGB II finden sich unter

- § 7 Abs. 2 → „Erweiterung“ des Leistungsberechtigtenkreises
- § 11 Abs. 1 → Einkommensanrechnung
- § 13 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 5a AlgII-V → Berechnungsgrundlagen
- § 19 Abs. 3 → Anrechnungsgrundsatz
- §§ 28, 29 → Inhalt, Umfang, Verfahren
- § 30 → Berechtigte Selbsthilfe
- § 40 Abs. 3 → Erstattungs Sonderregelung
- § 37 → Antragserfordernis und -wirkung

2. SGB XII

Wesentliche Rechtsgrundlagen im SGB XII finden sich unter

- §§ 34, 34a → Inhalt, Umfang, Verfahren
- § 34b → Berechtigte Selbsthilfe
- §§ 27b Abs. 1, 42 Nr. 3 → zus. Abgrenzung des Leistungsberechtigtenkreises
- § 82 → Einkommensanrechnung

3. BKGG

Wesentliche Rechtsgrundlagen im BKGG finden sich unter

- § 6a → Berechnungsgrundlagen
- § 6b → Inhalt, Umfang, Anwendbarkeit des SGB II
- §§ 5, 6b Abs. 2a, 9 Abs. 3 → Antragserfordernis und -wirkung

4. AsylbLG

Wesentliche Rechtsgrundlagen im AsylbLG finden sich unter

- § 2 → analoge Anwendbarkeit des SGB XII
- § 3 Abs. 4 → entsprechende Anwendbarkeit des SGB XII

B. Zuständigkeiten

SGB II → Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter Kreis Pinneberg

Die kreisfreien Städte und Kreise sind Träger der Leistungen nach § 28 SGB II (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II). Zur einheitlichen Durchführung nimmt die gemeinsame Einrichtung (hier: Jobcenter Kreis Pinneberg) die Aufgaben wahr (§ 44b SGB II).

SGB XII, AsylbLG, BKGG → Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Pinneberg

Die Durchführung des § 6b BKGG ist den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden (§ 6 AG-SGB II).

Die Kreise und kreisfreien Städte führen als örtliche Träger der Sozialhilfe (auch) die Leistungen nach §§ 34 ff. SGB XII als Selbstverwaltungsangelegenheit durch (§§ 3, 97 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 AG-SGB XII).

Gemäß des „Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ sind den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz diese zur Erfüllung nach Weisung übertragen (§ 1 Abs. 1 AsylbLGAG SH).

Vertragsschluss (Gutscheinverfahren) → Aufgabenwahrnehmung durch das Jobcenter Kreis Pinneberg

Die Zuständigkeit für die Vertragsanbahnung und den konkreten Vertragsschluss sowie das Führen einer entsprechenden öffentlichen Anbieterdatenbank („Gutscheinverfahren“) übernimmt innerhalb des Kreisgebietes Pinneberg in einvernehmlicher Absprache i.S.d. § 44b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 44b Abs. 3 SGB II das Jobcenter Kreis Pinneberg. Im Laufe des Jahres 2021 wird die Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Soziales, diese Aufgabe übernehmen.

C. Anspruchsberechtigte

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, ...

Bildung: ... die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird oder als Schülerinnen und Schüler eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Teilhabe: ... die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

2. Kinder und Jugendliche im Bezug von Leistungen nach dem SGB XII, ...

Bildung: ... die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird oder als Schülerinnen und Schüler eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen

Teilhabe: ... die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

3. Kindergeldberechtigte Personen, wenn das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag beziehen oder im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind (BKGG)

Bildung: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird oder als Schülerinnen und Schüler eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Teilhabe: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

4. Kinder und Jugendliche im Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG bzw. § 3 Abs. 4 AsylbLG, ...

Bildung: ... die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird oder als Schülerinnen und Schüler eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen

Teilhabe: ... die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

5. Personen die nur durch Bildungs- und/oder Teilhabeleistungen hilfebedürftig i.S.d. SGB II oder SGB XII werden, soweit

- eine (Rest-)Hilfebedürftigkeit ohne entsprechende Leistungen verbleibt
- die übrigen Voraussetzungen eines Leistungsberechtigten i.S.d. SGB II oder SGB XII ebenfalls vorliegen

Junge Menschen in vollstationären Einrichtungen der Sozialhilfe haben grundsätzlich keinen Anspruch auf BuT-Leistungen, da § 27b Abs. 1 S. 2 SGB XII keinen entsprechenden Verweis enthält.

Im obigen Sinne sind (**Kinder-)**Tageseinrichtungen solche i.S.d. § 1 KiTaG Schl.-H. Danach sind Kindertageseinrichtungen **Kindertagesstätten** und **kindergartenähnliche Einrichtungen**.

Gem. § 1 Abs. 2 KiTaG Schl.-H. unterteilen sich **Kindertagesstätten** in

1. Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
4. Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen (Kreis Pinneberg: „Spielstuben“).

Der im obigen Sinne verwendete Begriff der **Schüler*innen** ist nicht identisch mit dem schulrechtlichen Begriff. Insbesondere ist nicht maßgeblich, ob Schulpflicht besteht oder nicht. Vielmehr umfasst (z.B.) der Begriff des

„Schüler*in an einer allgemeinbildenden Schule“: Vorklassen, Schulkindergärten, Grundschulen, schulartunabhängige Orientierungsstufen, Hauptschulen, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z.B. Regionalschulen oder Gemeinschaftsschulen), Realschulen, Gymnasien, integrierte Gesamtschulen, Ersatzschulen i.S.d. § 115 Schulgesetz (z.B. Freie Waldorfschulen, Leibnizschulen usw.), Förderschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs sowie ggf. sonstige Einrichtungen durch deren Besuch eine im Einzelfall bestehende Schulpflicht erfüllt wird (vergl. BSG-Urteil vom 19.6.2012, -B 4 AS 162/11 R-)

„Schüler*in an einer berufsbildenden Schule“: Berufsgymnasium, Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) Fachoberschule mit Berufsausbildung, Fachschule mit Berufsausbildung, Berufsoberschule, Berufsakademie, Studienkolleg S-H

Nicht erfasst sind hingegen Berufsschulen und der Schulbesuch unter parallelem Bezug von Ausbildungsvergütungen.

Bei „grenzüberschreitendem“ Schulbesuch/Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland/anderes Bundesland/anderer Kreis) kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Leistungsberechtigung bestehen.

Mit der Zahlung an den Anbieter (Direktzahlungsverfahren) bzw. mit Aushändigung des jew. Gutscheins an die Leistungsberechtigten (Gutscheinverfahren) gilt die Leistung als erbracht.

Tatsächliche Schlechtleistungen oder Nichtleistungen des Leistungsanbieters berechtigen daher die leistungsberechtigte Person nicht zur erneuten Inanspruchnahme vergleichbarer BuT-Leistungen (für den identischen Zeitraum oder nur deshalb für einen späteren Zeitraum). Lediglich bei (nachweislichem) Verlust eines Gutscheines oder vorzeitiger Beendigung einer Maßnahme bei einem Leistungsanbieter soll eine erneute Leistung in Betracht kommen.

Umgekehrt besteht jedoch auch dann der Anspruch des Leistungsanbieters -soweit dieser darauf besteht- auf vollständige Einlösung eines bereits an ihn weitergereichten Gutscheins, wenn die leistungsberechtigte Person diese Leistung nicht mehr realisieren möchte oder dessen eigentliche Leistungsberechtigung „vorzeitig“ beendet wurde (z.B. durch Wegfall der Hilfebedürftigkeit) und der Leistungsanbieter die entsprechende Leistung auch erbringt oder zumindest anbietet.

Ggf. dabei auftretende/entstehende „Überzahlungen“ sind dann „nur“ im Verhältnis zwischen BuT-Leistungsträger und der leistungsberechtigten Person zu „lösen“ und daher entsprechende Leistungen ggf. „nicht noch einmal“ zu erbringen bzw. zur Erstattung durch die leistungsberechtigte Person vom BuT-Leistungsträger festzusetzen.

Im Laufe des Jahres 2021 wird das Gutscheinverfahren durch die Einführung der Bildungskarte abgelöst.

D. Verfahren

Antrag:

1. SGB II

SGB II-Leistungen werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II). Die BuT-Leistungen sind mit dem „Grundantrag“ umfasst. Beim laufenden Leistungsbezug gilt der BuT-Antrag immer als mitgestellt. Nur noch bei der Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II) ist eine gesonderte Antragstellung notwendig (§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II).

2. SGB XII

Im Bereich des SGB XII ist im Hinblick auf das Antragserfordernis zwischen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel zu differenzieren:

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel werden nur auf Antrag erbracht (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 44 Abs. 2 S. 1 SGB II). Die BuT-Leistungen sind mit dem „Grundantrag“ umfasst. Beim laufenden Leistungsbezug gilt der BuT-Antrag daher immer als mitgestellt. Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII ist jedoch gesondert zu beantragen.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel gilt grundsätzlich der Kenntnisgrundsatz (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Für die Bedarfe nach § 34 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 SGB XII ist hingegen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel eine Antragstellung bzw. gesonderte Antragstellung notwendig (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine Rückwirkungsfiction ist hier nicht einschlägig. Die BuT-Leistungen sind mit dem „Grundantrag“ bzw. dem Bekanntwerden i.S.d. § 18 Abs. 1 SGB XII umfasst. Beim laufenden Leistungsbezug gilt der BuT-Antrag daher immer als mitgestellt. Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII ist gesondert zu beantragen.

3. BKGG

Gemäß § 9 Abs. 3 BKGG ist ein Antrag erforderlich. Aber nach § 5 Abs. 1 BKGG werden Leistungen vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt eine Verfahrensvoraussetzung dar. Die Leistungen können daher auch rückwirkend für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorlagen. Die Rückwirkung des Antrages gilt höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten, denn der Anspruch nach § 6 b BKGG verjährt in 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6b Abs. 2a BKGG).

Bewilligungszeitraum:

Grundsatz:

Als Ausnahme vom Grundsatz der monatlichen Zahlungs-/Erbringungsweise (§ 42 Abs. 1 SGB II, § 43a Abs. 2 SGB XII) können BuT-Leistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus gewährt werden. Für den Fall der Ausgabe von Gutscheinen wird dies ausdrücklich in § 29 Abs. 2 S. 3 SGB II bzw. § 34a Abs. 3 S. 3 SGB XII bestimmt, für Direktzahlungen an Leistungsanbieter in § 29 Abs. 3 S. 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 4 S. 2 SGB XII und für Geldleistungen in § 29 Abs. 4 SGB II bzw. § 34a Abs. 5 SGB XII. Die Leistungserbringung für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ist insbesondere bei Aufwendungen relevant, die nicht monatlich, sondern einmalig oder in größeren Abständen anfallen (z.B. Jahresvereinsbeitrag, Kosten einer Freizeit).

Bemessung des Bewilligungszeitraums:

1. SGB II

Im Bereich des SGB II ist von einem Regel-Bewilligungszeitraum von 12 Monaten auszugehen (§ 41 Abs. 3 S. 1 SGB II).

2. SGB XII

Im Bereich des SGB XII beträgt der Bewilligungszeitraum für Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren i.d.R. 12 Kalendermonate (§ 44 Abs. 3 SGB XII). Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, für die die BuT-Leistungen vor allem gedacht sind, erhalten hingegen Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel. Hier gilt grundsätzlich ein Bewilligungszeitraum von einem Monat. Es kann daher sinnvoll sein, bezüglich der BuT-Leistungen einen vom Bezug der Hauptleistung nach dem 3. Kapitel abweichenden Bewilligungszeitraum festzusetzen. Bei Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann der Bewilligungsbescheid über § 48 SGB X geändert werden. Die Bewilligung sollte aber i.d.R. ebenfalls für 12 Kalendermonate erfolgen.

3. BKGG

Im Bereich des BKGG muss der Bewilligungszeitraum demjenigen im zu Grunde liegenden Bescheid zum Kinderzuschlag/Wohngeld entsprechen: Für Kinder, die Kinderzuschlag beziehen, ist von einem Regel-Bewilligungszeitraum von 6 Monaten auszugehen (§ 6a Abs. 2 S. 3 BKGG). Soweit der Wohngeldbezug Grundlage für Ansprüche auf BuT-Leistungen nach dem BKGG ist, beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel 12 Monate (§ 25 Abs. 1 WoGG). Darüber hinaus gilt allgemein der Leistungsbeginn gemäß § 5 Abs. 1 BKGG, d. h. frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Zeitliche Zuordnung der Bildungs- und Teilhabebedarfe:

Für die Beurteilung der zeitlichen Zuordnung der Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen kommt es auf den Fälligkeitstermin an. Soweit Fälligkeit einer Leistung und „Antrags“monat auseinanderfallen, bestimmt die Fälligkeit einer Maßnahme den Auszahlungszeitpunkt und den Beurteilungszeitpunkt der Rechtmäßigkeit einer Zahlung. Dies gilt auch bei ratenweiser Fälligkeit (z.B. bei Abschlagszahlungen).

Liegt die Fälligkeit zeitlich nach dem „Antrags“monat, ist die Leistung auch erst dann zu zahlen. Liegen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Leistung nicht mehr vor, ist die Bewilligung entsprechend aufzuheben und die Leistung in der Folge nicht mehr zu erbringen. Wurde die Leistung zu diesem Zeitpunkt bereits erbracht (z.B. durch Gutschein) ist die Leistung zudem zurückzufordern, sofern diesbezüglich keine Ausnahme vorliegt.

Rückforderung:

Überzahlte, unberechtigte BuT-Leistungen bzw. nicht nachweislich zweckentsprechend verwendete BuT-Leistungen sind grundsätzlich zurückzufordern.

Ausnahmen:

Keine Rückforderung erfolgt

- durch das Jobcenter Kreis Pinneberg, soweit eine Aufhebungs-/Widerrufsentscheidung allein wegen BuT-Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 6 S. 3 SGB II)
- durch den Kreis Pinneberg bei Leistungsberechtigten nach § 6b BKGG, soweit eine Aufhebungs-/Widerrufsentscheidung allein wegen BuT-Leistungen zu treffen wäre (§ 6b Abs. 3 BKGG)
- , wenn die Voraussetzungen für den Erlass einer Forderung vorliegen.

Punktuelle (= nicht laufende) BuT-Leistungen an Personen ohne laufenden Leistungsbezug:

Punktuelle BuT-Leistungen an Personen ohne laufenden Leistungsbezug erfolgen, soweit die durch BuT-Leistung erhöhte Hilfebedürftigkeit im Bedarfsmonat unter Berücksichtigung übersteigenden Einkommens/Vermögens im Entscheidungsmonat sowie der folgenden 6 Monate verbleibt (= analoge Anwendung des § 24 Abs. 3 S. 3 und 4 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII).

Ausnahmen:

- (Schul-)Ausflüge und (Klassen-)Fahrten
 - persönlicher Schulbedarf (Schulbedarfspaket) → da der jew. Teilbedarf halbjährlich entsteht, sind lediglich 6 Monate, beginnend mit dem jew. Bedarfsmonat zu betrachten
 - Bei paralleler (Rest-)Hilfebedürftigkeit (allein) wegen punktueller oder/und laufender BuT-Leistungen in einem Monat wird überschießendes (in dem jew. Monat anzurechnendes) Einkommen/Vermögen zunächst zur Deckung der BuT-Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 der § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII eingesetzt.
-
- **Laufende (= monatlich anfallende) BuT-Leistungen an Personen ohne laufenden Leistungsbezug:**

Leistungsbezug:

Laufende BuT-Leistungen an Personen ohne laufenden Leistungsbezug erfolgen, soweit die durch BuT-Leistung erhöhte Hilfebedürftigkeit im jew. Bedarfsmonat unter Berücksichtigung übersteigenden -dem jew. Bedarfsmonat zurechenbaren- Einkommens/Vermögen verbleibt.

Ausnahme:

- Bei paralleler (Rest-)Hilfebedürftigkeit (allein) wegen punktueller oder/und laufender BuT-Leistungen in einem Monat wird überschießendes (in dem jew. Monat anzurechnendes) Einkommen/Vermögen zunächst zur Deckung der BuT-Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 der § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII.

Rangverhältnis zu SGB VIII-Leistungen:

Nach § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII sind Leistungen nach dem SGB VIII grundsätzlich vorrangig gegenüber den BuT-Leistungen.

Abweichend hiervon ist die Mittagsverpflegung vorrangig gegenüber der entsprechenden Leistung nach dem SGB VIII.

Gutscheine:

Soweit BuT-Leistungen über Gutscheine erbracht werden, sollen Gutscheine im Falle des Verlustes für den noch nicht in Anspruch genommenen Teil erneut ausgestellt werden.

Dieses gilt jedoch nicht, wenn die Verlusterklärung selbst nicht glaubwürdig erscheint oder zwischenzeitlich eine Leistungsberechtigung entfallen ist.

„Berechtigte Selbsthilfe“ bzw. rückwirkende Leistungsgewährung:**Gesetzestext:**

Geht die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung, ist der kommunale Träger bzw. der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen verpflichtet, soweit

1. unbeschadet des Satzes 2 die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB II bzw. § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 SGB XII vorlagen und

2. zum Zeitpunkt der Selbsthilfe der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war.

War es dem Leistungsberechtigten nicht möglich, rechtzeitig einen Antrag zu stellen, gilt dieser als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt.

Verschulden:

Ein Kostenerstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die leistungsberechtigte Person ein Verschulden daran trifft, dass der Zweck einer Sach- oder Dienstleistung nicht (rechtzeitig) erreicht werden kann.

Der Begriff des Verschuldens entspricht dem des Zivilrechts und erfasst Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei der Prüfung, ob ein Verschulden vorliegt, sind alle Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Diesbezüglich ist auch der Zeitpunkt der Antragstellung relevant.

Antragstellung BKGG – Wohngeld und Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG i.V.m. §§ 28, 29, 30 SGB II):

Gemäß § 9 Abs. 3 BKGG ist ein Antrag erforderlich. Aber nach § 5 Abs. 1 BKGG werden Leistungen vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt eine Verfahrens-voraussetzung dar. Die Leistungen können daher auch rückwirkend für Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen vorlagen. Die Rückwirkung des Antrages gilt höchstens für einen Zeitraum von 12 Monaten, denn der Anspruch nach § 6 b BKGG verjährt in 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem er entstanden ist (§ 6 b Abs. 2 a BKGG).

Die Regelung zur berechtigten Selbsthilfe (§ 6 b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 30 SGB II) ist im BKGG-Bereich auf die Fälle anwendbar, in denen die Selbsthilfe erst nach der Antragstellung erfolgt, weil sich z. B. die Bearbeitung des Antrages verzögert.

Erfolgt die Vorleistung vor der Antragstellung, liegt ein Verschulden nicht vor, und es kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht.

Antragstellung SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung + AsylbLG ab dem 01.08.2019 (§§ 34, 34 a, 34 b SGB XII):

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel werden nur auf Antrag erbracht (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Der Antrag wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 44 Abs. 2 S. 1 SGB XII). Die BuT-Leistungen sind mit dem „Grundantrag“ umfasst. Beim laufenden Leistungsbezug gilt der BuT-Antrag daher immer als mitgestellt. Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII ist jedoch gesondert zu beantragen.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel gilt grundsätzlich der Kenntnisgrundsatz (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Für die Bedarfe nach § 34 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 SGB XII ist hingegen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel eine Antragstellung bzw. gesonderte Antragstellung notwendig (§ 34 a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Eine Rückwirkungsfiktion ist hier nicht einschlägig. Die BuT-Leistungen sind mit dem „Grundantrag“ bzw. dem Bekanntwerden i.S.d. § 18 Abs. 1 SGB XII umfasst. Beim laufenden Leistungsbezug gilt der BuT-Antrag daher immer als mitgestellt. Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII ist gesondert zu beantragen.

In beiden Leistungsbereichen hat seit dem 01.08.2019 ein „Antrag“ auf BuT-Leistungen – bis auf Lernförderung – nur noch auszahlungsbegründende und nicht mehr antragsbegründende Wirkung. Der Antrag auf BuT-Leistung gilt beim laufenden Leistungsbezug immer als mitgestellt. Ist die Selbsthilfe vor dem „Antrag“ mit auszahlungsbegründender Wirkung erfolgt, liegt auch in diesen Fällen kein Verschulden vor, und es kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht. Gemäß § 45 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

Antragstellung SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende (§§ 28, 29, 30 SGB II) ab dem 01.08.2019:

Die BuT-Leistungen sind von dem Leistungsantrag umfasst; ein gesonderter Antrag ist nur bei Lernförderung erforderlich.

Seit dem 01.08.2019 hat ein „Antrag“ auf BuT-Leistungen – bis auf Lernförderung – nur noch auszahlungsbegründende und nicht mehr antragsbegründende Wirkung. Der Antrag auf BuT-Leistungen gilt beim laufenden Leistungsbezug immer als mitgestellt. Ist die Selbsthilfe vor dem „Antrag“ mit auszahlungsbegründender Wirkung erfolgt, liegt auch in diesen Fällen kein Verschulden vor, und es kommt eine rückwirkende Leistungsgewährung in Betracht. Gemäß § 45 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

Soweit tatsächlich eine Situation der „berechtigten Selbsthilfe“ vorliegt/vorlag und es dem Leistungsberechtigten (nachweislich) nicht möglich oder zumutbar war, zuvor einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt der Antrag als rechtzeitig vorher (nämlich zum Zeitpunkt der Selbstvornahme) als gestellt.

Solche Situationen **können** insbesondere in Einzelfallgestaltungen vorliegen, in denen es den Leistungsberechtigten wegen kurzfristig auftretender Bedarfslagen nicht möglich ist, rechtzeitig (vorher) einen Antrag zu stellen, akute Erkrankungen oder eine bestehende Behinderung Derartiges verhindert haben oder besondere „einmalige“ Situationen ein sofortiges Tätigwerden (Nutzung von besonderen und nur kurzfristig/sofort nutzbaren Preisnachlässen, o.Ä.) erfordert haben (! **keine abschließende Aufzählung**!).

Eine „berechtigte Selbsthilfe“ selbst liegt in Fallgestaltungen vor, in denen

- eine zuvor beantragte Leistungen *und*
- deren Leistungsvoraussetzungen dem Grunde nach vorliegen

jedoch

- rechtswidrig verweigert wurde *oder*
- der BuT-Leistungsträger säumig handelt (= keine rechtzeitige Entscheidung trifft) *oder*
- ein Abwarten auf die Entscheidung des BuT-Leistungsträgers ohne Gefährdung des Antragziels/-zwecks nicht (mehr) möglich ist/war *oder*
- der Leistungsanbieter nur eine Barzahlung akzeptiert *oder*
- vergleichbare Fallgestaltungen des gesondert gelagerten Einzelfalles vorliegen

und deshalb der **Leistungsberechtigte in Vorleistung** gegangen ist.

Liegen die Voraussetzungen nach § 30 SGB II bzw. § 34 b SGB XII vor, sind die Aufwendungen zu übernehmen.

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Quittung, Rechnung, Kontoauszug).

E. Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Einzelnen

1. (Schul-)Ausflüge/(Klassen-)Fahrten

Grundsatz

Für Schüler*innen werden ebenso wie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege* geleistet wird, die Kosten für eintägige (Schul-)Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die Berücksichtigungsfähigkeit von eintägigen (Schul-)Ausflügen und mehrtägigen (Klassen-)Fahrten ist, dass sie als Veranstaltung der Schule sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen bewegen. Im Rahmen des pädagogischen Konzeptes gilt entsprechendes für derartige Fahrten von Tageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen. Ausgeschlossen sind damit private Veranstaltungen. Diese Voraussetzung ist durch eine Bestätigung der Schule, der Tageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle nachzuweisen.

Nach der bestehenden bundessozialgerichtlichen Rechtsprechung (z.B. BSG-Urteil vom 22.11.2011 -B 4 AS 204/10 R-) sind „mehrtägige Klassenfahrten“ wie folgt zu definieren:

Es muss sich um Aufwendungen für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der (landes)schulrechtlichen Bestimmungen handeln. Die Verbindung der Begriffe „mehrtägige Klassenfahrt“ und „schulrechtliche Bestimmungen“ gibt damit einerseits bundesrechtlich vor, dass nur Leistungen zu erbringen sind für Kosten, die durch eine schulische Veranstaltung (= von der Schule organisierte und durchgeführte Veranstaltung) entstanden sind, die mit mehr als nur einem Schüler und für mehr als einen Tag durchgeführt wird und einer „Fahrt“, also einer Veranstaltung, die außerhalb der Schule stattfindet und die dabei zumindest eine Übernachtung außerhalb der Wohnung des Schülers notwendig macht (siehe auch BSG-Urteil vom 23.3.2010 -B 14 AS 1/09 R-).

Andererseits folgt aus der Wortlautverbindung zu dem „schulrechtlichen Rahmen“, dass nach schulrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes zu bestimmen ist, ob die konkret durchgeführte Veranstaltung regional „üblich“ ist. Bieten die schulrechtlichen Bestimmungen keinerlei Rechtsgrundlage für die Durchführung der Veranstaltung bzw. die Höhe der Aufwendungen hierfür oder überschreitet ihre Durchführung (dem Grunde nach) den bundesrechtlichen Rahmen, lösen die dadurch entstehenden Kosten keinen Leistungsanspruch aus. Die Aufwendungen sind vom BuT-Leistungsträger mithin nur dann zu übernehmen, wenn die Veranstaltung den Vorgaben entspricht, die die bundesrechtliche Rahmenbestimmung vorgibt und für die im Landesrecht eine Grundlage vorhanden ist.

Insofern kommt - soweit die Schulkonferenz einer Schule gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 20 Schulgesetz die Grundsätze für Schulausflüge (insbesondere über Anzahl, Dauer, Ausgestaltung und den Kostenrahmen von Schulausflügen) entsprechend festgelegt hat und die Klassenkonferenz gem. § 65 Abs. 2 Nr. 9 Schulgesetz in diesem Sinne einen konkreten Schulausflug in dieser Richtung beschlossen hat- auch die Berücksichtigung der Teilnahme an themenbezogenen, und lehrerbegleiteten

*= siehe auch Drucksache 17/4095, Auszug -Seite 33-: „Mit Satz 3 soll die besondere Situation bei Schulausflügen und Klassenfahrten sowie Ausflügen von Kindern in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden: Für die Teilnahme an entsprechenden Ausflügen bedarf es regelmäßig vor Antritt einer gesicherten Finanzierung, weil nicht erwartet werden kann, dass alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Lage sind, entsprechende Ausflüge vorzufinanzieren. Damit wird dem Bedürfnis, dass Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler an den Ausflügen tatsächlich teilnehmen können sollen, besonders Rechnung getragen. Der Begriff der Kindertageseinrichtungen ist weit zu verstehen. Er umfasst die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und damit – wie in den anderen Vorschriften des bisherigen Gesetzentwurfs auch – Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und **Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII.**“

mehrtägigen Schulausflügen als förderungsfähige Fahrt in Betracht (= **thematische Schulausflüge**), wie z.B.:

- Jugend trainiert für Olympia
- Schulorchesterfahrten
- Theatergruppenfahrten

Eine solche kann außerdem auch in einem sog. „*Schüleraustausch*“ bestehen.

Die Teilnahme an einem *Schüleraustausch* gilt zumindest dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt (siehe auch BSG-Urteil vom 22.11.2011 -B 4 AS 204/10 R-).

Übernommen werden können somit die Kosten für einen *Schüleraustausch*, an dem i.d.R. die gesamte Klasse/Kurs während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. mehrmonatiger Aufenthalt im Ausland) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

In der Praxis finden *Schüleraustausche* vielfach auch auf der Ebene der Jahrgangsstufe klassenübergreifend statt. Die Definition des zulässigen *Schüleraustausches* kann daher entsprechend ausgeweitet werden.

Im Falle derartiger *thematischer Schulausflüge* ist zusätzlich eine Bestätigung der Schule über die Durchführung eines derartigen Ausfluges als „im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen“ gem. Erlass „Lernen am anderen Ort“ anzufordern.



ernenAmAnderenK
rt.pdf (3 MB)

Der Zeitpunkt der Leistung richtet sich nach der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen und kann daher im Vorwege, im Nachhinein oder/und ratenweise erforderlich (und zulässig) sein.

Leistungen sind grundsätzlich an den Leistungsanbieter auszuführen.

Die Gewährung als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person ist für (alle) Leistungen i.S.d. § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII nach den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich zulässig, soweit der zuständige Leistungsträger von dieser Ermächtigung Gebrauch macht (vergl. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II bzw. § 34a Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Ggf. ist bei Zweifeln im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Höhe der Leistungen

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten, die im jew. Bewilligungszeitraum durchgeführt bzw. fällig werden.

Übernahmefähig ist in diesem Zusammenhang auch die „normale Vollverpflegung“ (Frühstück, Mittagessen, Abendbrot), die aber -i.d.R.- ohnehin bereits Bestandteil des „Gesamtreisepreises“ sein sollte, da diese zu den zwangsläufig anfallenden Kosten zählt. Ist dies (sehr ausnahmsweise) nicht der Fall, sind die dafür anfallenden Kosten im angemessenen Umfang und entsprechendem Nachweis „zusätzlich“ berücksichtigungsfähig.

Fehlen am Ab- oder/und Anreisetag Teile dieser Vollverpflegung, ist keine besondere Berücksichtigung erforderlich, da dies, wie auch weitere Zwischenmalzeiten, dann aus den im Übrigen zur Verfügung stehenden Mitteln (Regelbedarf, Taschengeld, usw.) selbst zu übernehmen ist.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose, o.Ä.) werden grundsätzlich nicht übernommen. Leihgebühren (z.B. Skiausrüstung) können im Einzelfall übernommen werden, wenn sonst wesentliche Elemente des Ausfluges/der Reise nicht erreicht werden können.

Wenn z.B. durch die Schule oder die Tageseinrichtung (u.a.: Hort) zwei (Klassen-)Fahrten in einem Jahr organisiert werden, können auch diese erstattet werden (→ bei Schulen nur, wenn diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgen).

Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip, d.h. es wird der Bedarf erstattet, der tatsächlich anfällt.

Besonderheiten

Für Personen, die **nur durch BuT-Leistungen hilfebedürftig** werden können, gilt ergänzend Folgendes:

SGB II:

Im Falle von *eintägigen (Schul-)Ausflügen* ist die Hilfebedürftigkeit nicht anhand der tatsächlich entstehenden Ausflugskosten, sondern i.H.v. (pauschal) 3,00 €/Monat festzustellen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass unabhängig von der Anzahl der Ausflüge in einem Monat sowie der hierfür entstehenden tatsächlichen Kosten, die Hilfebedürftigkeit lediglich rechnerisch durch entsprechende Erhöhung des Bedarfs im Ausflugmonat um 3,00 € ermittelt wird. Besteht danach keine rechnerische Hilfebedürftigkeit, können entsprechende BuT-Leistungen (trotz evtl. finanzieller Hilfebedürftigkeit) nicht (auch nicht anteilig) erfolgen (vergl. § 5a Nr. 1 AlgII-V).

Besteht danach allein oder in Kombination mit anderen (im gleichen Monat fälligen) BuT-Leistungen mind. anteilige rechnerische Hilfebedürftigkeit, so besteht Anspruch auf entsprechende BuT-Leistungen. Mit dieser Feststellung (rechnerische Hilfebedürftigkeit) endet jedoch der Bezug zu dem rein rechnerischen 3,00 €/Monat.-Pauschal-Ansatz. Sodann sind nur noch die tatsächlichen Kosten des Ausfluges maßgeblich für die Leistungsbewilligung. Dabei ist das Verfahren hinsichtlich punktueller und laufender BuT-Leistungen an Personen ohne laufenden Leistungsbezug (vgl. Seite 11) zu beachten und danach die (Rest-)Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung des Einkommens(überschusses) im Entscheidungsmonat sowie der folgenden sechs Monate zu ermitteln.

Im Falle von *mehrtägigen (Kassen-)Fahrten* ist die Hilfebedürftigkeit nach Maßgabe des § 5a Nr. 2 AlgII-V so festzustellen, dass die monatliche Hilfebedürftigkeit anhand der übrigen Maßgaben des SGB II festgestellt wird und dem hinzu der monatlich der Betrag gerechnet wird, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt (= Erhöhung der rechnerischen Hilfebedürftigkeit für 6 Monate). Nur wenn und soweit in einem dieser Monate dann Hilfebedürftigkeit besteht, sind die Kosten insoweit übernahmefähig (und damit ggf. auch nur anteilig und in wechselnder monatlicher Höhe, wenn in den maßgeblichen Monaten unterschiedlich hohes Einkommen anzurechnen ist).

SGB XII:

Eine derartige Regelung ist hier nicht vorhanden. Aufgrund der Gleichbehandlung gelten die Ausführungen zu „SGB II“ zunächst entsprechend.

2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulbedarfspaket)

Grundsatz

Schüler*innen erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf jeweils zum 1. August eines Jahres 103 €* und zum 1. Februar 51,50 €* (SGB II) bzw. werden für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 103 €* und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 51,50 €* (SGB XII) anerkannt. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn die/der jew. Schüler*in zum jeweiligen Stichtag tatsächlich hilfebedürftig ist. Eine anteilige Gewährung (z. B. bei 3-monatigem Leistungsbezug und Hilfebedürftigkeit von März bis Mai eines Jahres) kommt nicht in Betracht.

Die Teilbeträge werden kalenderjährlich mit dem in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben.

*Stand 01.01.2021

Rahmenbedingungen

Die Leistung ist als Direktzahlung an den Leistungsberechtigten zu zahlen.

Der tatsächliche Schulbesuch ist ab Beginn und für die Dauer der Vollzeitschulpflicht i.d.R. nicht nachzuweisen.

§ 22 Abs. 1 SchulG regelt den Beginn der Vollzeitschulpflicht:

Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden sind, schulpflichtig.

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG regelt den Umfang der Vollzeitschulpflicht:

Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und
2. die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

Bedarf es einer Schulbescheinigung, dann ist dieser Nachweis nicht leistungsbe gründend, sondern nur zahlungsbe gründend. Nur der stichtagsbezogene Schulbesuch ist leistungsbe gründend. Durch einen „verspäteten“ Nachweis kann sich allenfalls eine Verzögerung in der Auszahlung dieser Leistung ergeben.

Höhe der Leistungen

Die Höhe der Leistung ist bereits ausdrücklich gesetzlich vorgegeben und als Pauschale ausgestaltet. Betragsänderungen, Abzüge oder Erweiterungen (z.B. wegen vorzeitigem Abbruch des Schulbesuchs oder besonderer Ausgaben für Lernmittel) sind insoweit nicht möglich. Eine tatsächliche Reduzierung des Zahlungsbetrages kann sich nur bei Personen, die allein wegen BuT-Leistungen hilfebedürftig werden ergeben, da dann ggf. zu berücksichtigendes, übersteigendes Einkommen/Vermögen den tatsächlichen Zahlungsbetrag mindert.

Mit der Auszahlung gilt diese Leistung als erbracht.

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi. Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausrüstungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind daher anfallende weitere Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Bleistifte und Tinte, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

3. Schülerbeförderungskosten

Grundsatz

Bei **Schüler*innen**, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Rahmenbedingungen

1. Voraussetzung ist der Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs.

Der Bundesgesetzgeber hat die Übernahme von Schülerbeförderungskosten an den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs geknüpft. Da die Struktur des Schulwesens in den Ländern unterschiedlich ist, stellt der Begriff „Bildungsgang“ einen Oberbegriff dar. Dieser ist ausdrücklich nicht nach den landesschulrechtlichen Regelungen auszulegen, sondern wird ausschließlich in einen bundesrechtlichen Bezugsrahmen gestellt. Ist die Schule daher nicht die nächstgelegene Schule, bietet jedoch ein eigenständiges, besonderes Profil an, obwohl es sich um denselben Bildungsgang handelt, kann dies zu einer Übernahme der Schülerfahrtkosten führen. Die Förderung der Chancengleichheit und die Rücksicht auf die Fähigkeiten sowie Begabungen der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers, um Lebenschancen zu ermöglichen, schlagen sich in den Worten des „gewählten Bildungsgangs“ nieder. Demnach ist auf das Profil der Schule der besuchten Schulart abzustellen. Es muss also festgestellt werden, ob sich die Schule durch eine besondere inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichts auszeichnet, die nicht der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entspricht. Das ist immer dann der Fall, wenn die Schule durch organisatorische Vorkehrungen die Vermittlung besonderer Inhalte ermöglicht (BSG-Urteil vom 17.03.2016 -B 4 AS 39/15 R-). Dazu gehören z.B. auch Waldorfschulen (BSG-Urteil vom 05.07.2017 -B 14 AS 29/16 R-).

Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist grundsätzlich die Ablehnung der Aufnahme durch diese Schule nachzuweisen.

Kann darüber hinaus in Einzelfällen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die nächstgelegene Schule nicht besucht werden, tritt an deren Stelle die „übernächste“ mögliche Schule. Damit können die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets über die der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg hinausgehen.

Gründe für derartige Einzelfälle können nur gewichtige Gründe darstellen, die -beispielhaft und nicht abschließend- in folgenden Fallgestaltungen liegen können:

- Mobbing
- Schulverweis
- schulisch bestätigter, vorübergehender Platzmangel bei einem notwendigen Wechsel innerhalb eines laufenden Schulhalbjahres durch gemeindeübergreifenden Umzug (mit Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts)
- ähnlich wichtige Gründe

Keinen gewichtigen Grund stellen dabei beispielsweise folgende Fallgestaltungen dar:

- aus subjektiver Sicht ein „überzeugenderes schulisches Konzept“ der besuchten Schule gegenüber der nächstgelegenen Schule
- Geschwisterkinder in der gleichen Schule
- schlechtes Zeugnis
- (dauerhafter) Verbleib in der „ursprünglich“ besuchten Schule nach Wohnortwechsel durch gemeindeübergreifenden Umzug (mit Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts)

Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist die nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nächstgelegene Schule des bestimmten Förderortes.

Wird nach alledem die danach maßgebliche nächstgelegene Schule nicht besucht, bleiben grundsätzlich dennoch entsprechende Kosten förderbar, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

2. Voraussetzung: Die Leistung können nur diejenigen erhalten, die für den Besuch dieser Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Dies setzt voraus, dass es der/dem Schüler*in nicht zugemutet werden kann, den Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen, beispielsweise weil er durch ein dunkles Waldstück führt. Es ist stets eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Hierbei sind sowohl der Schulweg als auch persönliche Eigenschaften des Kindes wie Alter, mögliche Behinderung, Selbstständigkeit des Kindes usw. einzubeziehen (BSG-Urteil vom 17.03.2016 -B 4 AS 39/15 R-).

Hinsichtlich der altersgemäß zumutbaren Entfernungskilometer ist dabei regelmäßig eine individuelle Prüfung vorzunehmen. Da es sich um Bundesrecht handelt, das bundeseinheitlich ausgelegt werden muss, können Regelungen der Schülerbeförderungssatzung für den Kreis Pinneberg hierbei nur als Orientierungshilfe mit herangezogen werden.



Schülerbeförderung
ssatzung.pdf.

3. Voraussetzung: Tatsächliche erforderliche Aufwendungen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Den Leistungsberechtigten steht ein Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zu, soweit diese erforderlich sind.

Unter den erfassten Aufwendungen für Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel zu verstehen, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen.

Der Bedarf kann aber nur dann berücksichtigt werden, wenn die Schülerbeförderung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Grundsätzlich sind alle Leistungen Dritter als vorrangig gegenüber BuT-Leistungen anzusehen, unabhängig davon, ob diese öffentlich-rechtlicher oder privater Natur sind.

Innerhalb des Kreises Pinneberg kommen dabei insbesondere regelmäßig vorrangige Leistungen in Form der Förderung entsprechender Kosten nach der „Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg“ in Betracht.

Exkurs: Schülerbeförderungssatzung:

Nach der aktuellen Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg erhalten Schüler*innen an **allgemeinbildenden** Schulen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II und XII sowie AsylbLG oder WoGG bis einschl. Jahrgangsstufe 10 die notwendigen Beförderungskosten (gestaffelt nach Alter und Jahreszeit) über den jew. Schulträger ersetzt.

Da die Voraussetzungen zum Erhalt dieser Leistungen jedoch an engere Voraussetzungen gebunden sind, als die vergleichbaren BuT-Leistungen, kann es im Einzelfall dazu kommen, dass Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung auch für Schüler*innen der Jahrgangsstufen 1 - 10 nicht erfolgen und dann -bei Vorlage der übrigen Voraussetzungen- dennoch BuT-Leistungen notwendig werden.

Auf jeden Fall ist bei Besuch von allgemeinbildenden Schulen die Entscheidung (positiv oder negativ) der jew. für die Ausführung der Schülerbeförderungssatzung zuständigen Stelle zur Akte zu nehmen und bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

Soweit ein Besuch **berufsbildender** Schulen vorliegt, besteht keine Fördermöglichkeit nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Pinneberg, so dass dann auch bereits eine Förderung vor der Jahrgangsstufe 11 in Betracht kommt (z.B. Besuch zum Erwerb des Hauptschulabschlusses).

Bei Besuch von berufsbildenden Schulen ist daher keine Beteiligung der jew. für die Ausführung der Schülerbeförderungssatzung zuständigen Stelle vorzusehen.

Soweit danach überhaupt eine Förderung nach der Schülerbeförderungssatzung in Betracht kommt, gehört somit die entsprechende Entscheidung hierüber zu den notwendigen Nachweisen. Zuständig für eine Förderung nach der Schülerbeförderungssatzung ist der jew. örtliche Schulträger bzw. der Kreis. Im Wesentlichen gelten dabei folgende Zuständigkeiten:

- Der **Kreis Pinneberg** für die kreiseigenen Schulen für Schüler*innen mit dem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ (Raboisenschule Elmshorn, Heideweg-Schule Appen-Etz) und für sonstige öffentliche Schulen außerhalb des Kreises (z.B. Sonderschulen in Hamburg und im Kreis Segeberg).
- Die **Gemeinden** für alle allgemeinbildenden Grundschulen, Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien

➔ Bei Förderzentren (vergl. § 45 Schulgesetz) kommen unterschiedliche Trägerschaften von Gemeinden über Kreis sowie des Landes selbst in Betracht.

Nur in derartigen Fällen ist dann ein solcher Nachweis (Entscheidung des Schulträgers gem. Schülerbeförderungssatzung) als zwingend notwendig anzusehen und einzufordern. Zur Beschleunigung der BuT-Bearbeitung und zur Vermeidung von Missverständnissen, sollte dann im Regelfall eine direkte Weiterleitung der Bedarfsanzeige -wegen möglicher Leistungen nach der Schülerbeförderungssatzung- an den jew. Schulträger unter Beifügung des einschlägigen Bewilligungsbescheides der Hauptsozialleistung durch den BuT-Leistungsträger erfolgen. Die Weiterleitung ist dann mit einem Anschreiben zu versehen, aus dem der Grund der Weiterleitung hervorgeht sowie die Aufforderung der Mitteilung der dortigen Entscheidung sowie ggf. vollständige Rückübersendung im Falle der Ablehnung.

Darüber hinaus sind seitens der leistungsberechtigten Person innerhalb des Verfahrens zu evtl. sonstigen Drittförderungen auch Aussagen zu treffen bzw. Nachweise vorzulegen.

Höhe der Leistungen

Grundsätzlich ist aus den vorhandenen Beförderungsmöglichkeiten die kostengünstigste auszuwählen. Dabei wird es sich i. d. R. um Beförderungsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs handeln. Da das Gesetz jedoch anderweitige Beförderungsmöglichkeiten nicht ausschließt, können auch private Fahrgemeinschaften (z. B. mit dem PKW) oder private Fahrten mit dem PKW in Betracht kommen. Die dabei entstehenden Kosten sind in diesem Fall bis zur Höhe der Kosten anzuerkennen, die im Übrigen für das preisgünstigste Beförderungsmittel notwendigerweise entstehen würden.

Die Leistung wird grundsätzlich als Direktzahlung an die leistungsberechtigte Person geleistet. Hierüber sollen entsprechende Nachweise von der leistungsberechtigten Person erbracht werden.

Besonderheiten

Wenn und soweit neben dem Besuch der eigentlichen Schule auch die Ableistung einer „Praktikumszeit“ als zwingender „fachpraktischer Teil“ der schulischen Gesamtbildung zu absolvieren ist, ist hinsichtlich der Beurteilungsgrundlage zu einer evtl. Schülerbeförderungsleistung in dieser Zeit auf einen evtl. abweichend vom Schulort bestehenden Praktikumsort (Betriebsstandort) abzustellen. Auch hier ist jedoch im Einzelfall durch den Leistungsbezieher nachzuweisen, dass ein geeigneter und soweit wie möglich ortsnaher Praktikumsbetrieb gewählt worden ist, zu dem dann notwendiger Weise abweichende, zusätzliche oder gleichbleibende Fahrtkosten entstehen.

Vergleichbares kann auch dann gelten, wenn ein Leistungsberechtigter für einen sonst zumutbaren Schulweg (vergl. Ausführungen unter **2. Voraussetzung**) wegen eines Unfallereignisses oder/und einer akuten Verletzung vorübergehend auf eine Beförderungsmöglichkeit angewiesen ist soweit kein Dritter hierfür vorrangig aufkommen muss (z.B. gesetzliche oder private Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung eines Schädigers oder der Schädiger selbst).

4. Lernförderung

Grundsatz

Um die Lernziele in der Schule zu erreichen, ist u. U. eine zusätzliche Unterstützung erforderlich. Wenn in der Schule oder in einem Ganztagsangebot kein entsprechendes Angebot vorhanden ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden, um das wesentliche Lernziel/Klassenziel (= Versetzung oder ein ausreichendes Leistungsniveau) zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei aber nicht an, jedoch kann diese weiterhin als ein Indikator für die Gewährung in Betracht kommen. In der Regel ist die Lernförderung nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Rahmenbedingungen

Die Vorschrift enthält zahlreiche Tatbestandsvoraussetzungen, darunter mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe:

- 1. Schüler*innen (vgl. Seite 7)**
- 2. Eine die schulischen Angebote ergänzende Lernförderung**
- 3. Erreichung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele**
- 4. Angemessenheit der Lernförderung**
- 5. Geeignetheit der Lernförderung**
- 6. Lernförderung ist zusätzlich erforderlich**

Im Einzelnen ist zu den Tatbestandmerkmalen ergänzend auszuführen:

Zu Nr.2.:

Das Schulgesetz Schl.-H. (§ 5 Absatz 1) spricht jeder/jedem Schüler*in die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung als durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen zu. Daher gibt es in Schulen -je nach Förderkonzept- zusätzlich zum Unterricht Angebote zur (vorrangigen) Lernförderung. Dies geschieht beispielsweise über zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebots. In manchen Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass darüber hinaus eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich ist, die von der Schule nicht erbracht werden kann. In diesen Fällen können die tatsächlichen Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Erforderlich ist daher in diesem Zusammenhang die Bestätigung der Schule, dass dort eine entsprechende Lernförderung nicht angeboten wird bzw. bestehende Angebote bereits ausgeschöpft worden sind (und keine alternativen Förderungen -beispielsweise i.S.d. SGB VIII- bereits erfolgen).

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

Es kommen auch Angebote in Betracht, die im Rahmen der üblichen Schulzeiten und/oder in den Räumlichkeiten der Schule, angeboten werden, soweit diese tatsächlich als zusätzlich zu bewerten sind (z.B. Lernförderangebote eines Schulfördervereins auf dem Schulgelände).

Zu Nr.3.:

Voraussetzung für eine Lernförderung i.S.d. BuT-Leistungen ist es, dass das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist. Zu diesen wesentlichen Lernzielen gehört dabei insbesondere auch die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Dabei reduziert sich das Begriffspaar „wesentliche Lernziele“ nicht nur lediglich auf eine „Versetzung“. Vielmehr fällt hierunter auch das Erreichen des nach Lehrplan vorgesehenen Klassenzieles, also auch das Erreichen eines insgesamt ausreichenden Leistungsniveaus.

Zu den wesentlichen Lernzielen/Klassenziel gehören daher insbesondere

- die „Versetzung“ in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase, (diese umfasst als pädagogische Einheit die ersten zwei Jahrgangsstufen und kann von den Schüler*innen in einem, zwei oder drei Schuljahren durchlaufen werden)
- in der Orientierungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 7 (an den Regionalschulen und Gymnasien bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 als Phase der Orientierung eine pädagogische Einheit. Durch Beobachtung und Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung ist die für die/den Schüler*in geeignete Schulart zu ermitteln) oder
- das „Aufsteigen“ in die nächste Jahrgangsstufe soweit dafür keine Versetzung vorgesehen ist
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Schüler*innen, deren Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 9 (bzw. in Gesamt- oder Gemeinschaftsschulen nach Klasse 10) gefährdet ist, können eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn alle schulischen Förderungen nicht greifen, um die wesentlichen Lernziele/ Klassenziele und damit die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen. Da der vorgesehene Schulabschluss am Gymnasium in der Regel die Allgemeine Hochschulreife ist, stellt die Jahrgangsstufe 9 keine Abschlussklasse dar. Gleiches gilt für Gesamtschüler*innen am Ende der Klasse 10, die ebenfalls auf Grund ihrer Fachleistungsdifferenzierung die Allgemeine Hochschulreife anstreben.

Schüler*innen einer Abschlussklasse einer Gesamt- oder Gemeinschaftsschule, die im Rahmen ihrer Einstufung entweder den Hauptschulabschluss bzw. den Mittleren Schulabschluss anstreben, können dann Mittel für eine zusätzliche Lernförderung erhalten, wenn das Erreichen dieses Schulabschlusses (der ihrer aktuellen Einstufung auch entspricht) gefährdet ist. Das Nichterreichen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10 zählt nicht dazu, da es hierbei lediglich um eine Verbesserung des Notendurchschnittes ginge, obwohl der an der jeweiligen Schule vorgesehene Schulabschluss erreicht wird.

Das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung stellt (regelmäßig) keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar. Dies auch insbesondere deshalb, weil nach Maßgabe des § 2 der Schulartverordnung Gymnasien (i.V.m. der Landesverordnung über Regionalschulen und der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen) die Aufnahme einer/s Schüler*in im Gymnasium lediglich davon abhängig ist, dass dieser die Grundschule bis Jahrgangsstufe 4 besucht hat und die Grundschule den Besuch des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses oder den Besuch eines Gymnasiums empfohlen hat. Doch auch im Falle einer Hauptschulempfehlung kann die/der jew. Schulleiter*in des jew. Gymnasiums die/den betreffenden Schüler*in dort aufnehmen, wenn dies pädagogisch sinnvoll erscheint, zu erwarten ist, dass die/der Schüler*in im Gymnasium erfolgreich mitarbeiten kann.

Für die Aufnahme in einer Regionalschule oder einer Gemeinschaftsschule bedarf es lediglich des vorherigen Besuchs der Grundschule bis Jahrgangsstufe 4.

Vergleichbares gilt auch während des Besuch der Orientierungsstufe: Ohne das Hinzutreten weiterer Gründe stellt auch eine drohende Schrägversetzung in den nächstniedrigeren Bildungsgang oder angestrebte Schrägversetzung in den nächsthöheren Bildungsgang allein keinen Grund für Leistungen zur Lernförderung dar. Dies gilt auch dann, wenn eine Schrägversetzung einer/s Schüler*in von einem Gymnasium in eine Schulart mit Realschulzweig zwischen der 5. und 6. Jahrgangsstufe nur daran scheitert, dass ein solcher Wechsel nicht aktiv durch das Gymnasium durchgeführt werden kann. Denn auch dann bleibt dies auf Antrag der Eltern möglich (vergl. § 7 Abs. 4 OStVO).

Das Gleiche gilt für die bloße Verbesserung des Gesamtnotenschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen in einzelnen Fächern.

Zu Nr.4.:

Die Angemessenheit richtet sich nach dem konkreten **Inhalt** und **Umfang** der Lernförderung sowie der **Höhe** der Kosten im Einzelfall.

Inhaltlich kann eine Lernförderung daher bereits nur dann angemessen sein, soweit die beantragte Förderung ein zur Erreichung der wesentlichen Lernziele betroffenes Unterrichtsfach betrifft und in der Regel nur kurzzeitig notwendig ist, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Kurzzeitigkeit liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn die Lernschwäche auf Dauer oder zumindest deutlich oberhalb eines Schuljahres nicht behoben werden kann. Zudem muss die Hilfestellung außerdem direkt dem fraglichen Schulfach zu Gute kommen (= „klassische Nachhilfe“) und nicht nur mittelbar sich dafür günstig auswirken.

Eine (allg.) Hausaufgabenhilfe oder allg. Betreuung mag aus tatsächlicher und schulischer Sicht eine sehr sinnvolle Ergänzung außerschulischer Hilfestellungen sein, ist jedoch danach gleichfalls nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket förderungsfähig.

Vom **Umfang** her ist grundsätzlich eine Begrenzung der Zahl von Fächern in denen eine Lernförderung erforderlich sein kann, nicht vorgesehen. Dennoch weist ein durch eine Lehrkraft als notwendig bestätigter Umfang von Lernförderungen in mehr als 2 Fächern oder/und -je nach Alter der/des Schüler*in- insgesamt mehr als 3 - 4 Stunden darauf hin, dass hier auch eine andere Ursache als ein vorübergehendes Lerndefizit vorliegen kann.

Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, soll grundsätzlich den Empfehlungen der Lehrkraft über die Dauer einer Lernfördermaßnahme gefolgt werden.

Eine angemessene Lernförderung ist jedoch im Regelfall auf ein Schulhalbjahr, max. jedoch ein Schuljahr beschränkt.

Schuljahresübergreifende Lernförderungen können nur im absoluten Ausnahmefall angemessen sein, z.B. dann wenn diese -aus gesondert darzulegenden Gründen- erst kurz vor Schuljahresende beginnen oder zu Gunsten einer Nachprüfung notwendig werden.

Lernförderungen über schulübergreifende Zeiträume (z.B. Wechsel von der Grundschule in eine weiterführende Schule) kommen grundsätzlich nicht in Betracht.

Der **Höhe** nach ist eine Lernförderung nur dann als angemessen zuzuordnen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Folgende Lernförderungsmöglichkeiten kommen in Betracht:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler **mit guten Noten**,
- eine pensionierte Lehrkraft
- eine qualifizierte Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- ein anerkannter Träger der Weiterbildung/ Nachhilfeeinstitute
- weitere, nicht kommerziell ausgerichtete, qualifizierte Organisation/Vereine.

Grundsätzlich ist hier die Einschätzung der Lehrkraft maßgeblich.

Einzelförderung ist genauso möglich wie die Teilnahme an einem Gruppenangebot. Angemessene Wünsche der leistungsberechtigten Person sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Folgende Stundenvergütungen gelten für Privatpersonen als angemessen und werden daher ohne weitere Prüfung anerkannt:

Unterricht durch Schüler*innen und Studierende: 12 €/60 Minuten

Einzelunterricht Lehrer: 20 €/60 Minuten

Gruppenunterricht Lehrer: 15 €/60 Minuten je Schüler*in.

Bei kommerziellen Anbietern existiert eine große Kostenstreuung, gerade auch vor dem Hintergrund von Einzel- und Gruppenunterrichtseinheiten.

Zu Nr. 5.:

Eine Lernförderung kann dann nicht (mehr) geeignet sein, wenn das (wesentliche) Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.

Soweit eine bereits bestehende Nachhilfe (z.B. bei bislang erfolgter Eigen- oder Drittfinanzierung) nun mit BuT-Leistungen „fortgesetzt“ werden soll, kann ebenfalls eine Nichteignung vorliegen, soweit diese insbesondere wegen eines länger anhaltenden vergangenen Zeitraumes daher als erfolglos zu bewerten ist.

Zu Nr. 6.:

Bei der Betrachtung der Erforderlichkeit einer Lernförderung ist zu berücksichtigen, worin die Ursache der vorübergehende Lernschwäche zu erkennen ist und ob diese Ursache nunmehr beseitigt ist oder nur noch in unschädlicher Form vorliegt. Danach ist eine Erforderlichkeit nicht gegeben, wenn die Ursache in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren (selbstgesteuerten) Ursachen gelegen hat und darüber hinaus keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung bestehen. Denn dann ist die Berücksichtigung allein einer Lernförderung nicht ausreichend, um bestehende verhaltensbedingte Defizite so auszugleichen, dass in der Folge wesentliche schulische Lernziele auf absehbare Zeit (dauerhaft) wieder erreichbar werden.

Im Gegensatz dazu ist eine Erforderlichkeit in Fallgestaltungen anzunehmen, in denen die vorübergehende Lernschwäche z.B. durch zeitweilige längere/schwere Erkrankungen, aktuelle familiäre Probleme („Scheidungskind“) oder umzugsbedingte Gründe (z.B. Bundeslandwechsel) die Ursache ist und dies entsprechend durch geeignete Belege nachgewiesen wird (! Nicht abschließende Aufzählung !).

Einzelfälle:**Förderschulen**

Bei Förderschulen (Förderzentren i.S. der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung - SoFVO- vom 20. Juli 2007) dürfte im Regelfall die Notwendigkeit zusätzlicher Lernförderung nicht bestehen. Denn die Schüler*innen verbleiben in der Regel unabhängig von ihrem Leistungsstand in der besuchten Lerngruppe, steigen ohne Versetzungsbeschluss auf und nehmen am gesamten Unterricht der besuchten Lerngruppe teil, sofern die in ihrem Förderplan festgelegten Maßgaben dem nicht entgegenstehen. Die Schüler*innen erhalten (unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien) den Abschluss. Eine Gefährdung wesentlicher Lernziele ist daher allein in der Gefährdung der im Förderplan vereinbarten Ziele nicht erkennbar gegeben. Letztlich wären sogar die Zielsetzungen innerhalb des Förderplanes anpassbar, so dass eine „zusätzliche Lernförderung“ schon deshalb entfallen könnte, ohne dass (dann „neue“) Ziele nicht erreichbar wären. Erkennbar sind entsprechende Förderzentren auch darauf ausgerichtet, sich „ganzheitlich“ um eine Lernförderung bereits aus allein schulischer Sicht zu bemühen und zu lösen. Eine Ausnahme hierzu ergibt sich im Wesentlichen nur für solche Fallgestaltungen, in denen die Lernförderung dazu führt/führen soll, den/die Schüler*in zeitnah zu befähigen, die Förderschule zu Gunsten des Besuch einer anderen Regelschule, die zu einem Haupt- oder Realschulabschluss führt, zu verlassen.

Schüler*innen mit Teilleistungsstörungen

Schüler*innen, die an einer sog. Teilleistungsstörung (z.B. Legasthenie bzw. Dyskalkulie) leiden, können unter Umständen eine Lernförderung erhalten (LSG Schleswig-Holstein Beschluss. vom 26.03.2014 -L 6 AS 31/14 B ER). Gerade Teilleistungsstörungen wie Legasthenie, Dyskalkulie und Aufmerksamkeitsstörungen lassen sich mit der Wiederholung einer Klasse nicht beheben. Sie brauchen eine länger angelegte Förderung. Dennoch ist in diesem Fall die Lernförderung geeignet, die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Schließlich soll die Schule grundsätzlich eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung schaffen einschließlich des Erlernens elementarer Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben als Voraussetzungen für eine berufliche Qualifizierung (BSG-Urteil vom 25.04.2018 -B 4 AS 19/17 R-). Im Regelfall können diese Teilleistungsschwächen zwar nicht vollständig behoben werden. Es geht aber nicht darum, die Schwächen vollständig zu heilen, sondern ihre Auswirkungen auf das schulische Leistungsniveau zu mindern.

Teilleistungsstörungen selbst stellen keine seelische Behinderung dar, können aber zu einer solchen führen.

Dann kommen vorrangig Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) in Frage. Aus diesem Grunde ist die Bestätigung der Schule, dass ihr kein entsprechender Antrag bekannt ist, erforderlich.

Deutschförderung für Schüler*innen, deren Primärsprache nicht Deutsch ist

Im Einzelfall können auch nach der Deutschförderung in der Schule Defizite bestehen bleiben, so dass eine zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket notwendig ist und gewährt werden kann.

Der Zeitpunkt der Leistung richtet sich nach der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen und kann daher im Vorwege, im Nachhinein oder/und ratenweise erforderlich (und zulässig) sein.

Leistungen sind als Direktauszahlung an den Leistungsanbieter oder auch als Gutscheilverfahren vorgesehen.

Die Gewährung als **Geldleistung an die leistungsberechtigte Person** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen einer Situation der „*berechtigten Selbsthilfe*“ möglich.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung des Leistungsanbieters nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Höhe der Leistungen

Es sind nur tatsächlich entstehende Kosten zu berücksichtigen.

Ggf. neben den reinen Lehrgangsgebühren/Kursgebühren/Unterrichtseinheiten/u.Ä. entstehende „sonstige Nebenkosten“ (Anmeldegebühren, Kopierpauschale, Getränkepauschale, Literaturpauschale, „Prüfungsgebühren“, usw.) sind ebenfalls unter folgenden Voraussetzungen förderungsfähig:

Es sind alle Kosten zu berücksichtigen, die unvermeidbar mit der Realisierung der Lernförderung bei einem entsprechenden Leistungsanbieter entstehen.

Bedingt daher die Durchführung einer Lernförderung bei einem bestimmten Leistungsanbieter, dass neben den reinen Kosten der tatsächlichen Lerneinheiten auch weitere Kostenanteile entstehen müssen (z.B. Anmelde-/ Aufnahmegebühren), so sind diese ebenfalls Bestandteil der Lernförderung (**obligatorische Kosten**).

Lediglich optionale, kostenpflichtige „Module“, sprich: zu- oder/und abbuchbare Elemente, sind im Rahmen der Angemessenheit nicht zu übernehmen, da diese dann nicht zwingend zur Herstellung des förderungsfähigen Bedarfes erforderlich sind (**fakultative Kosten**). Dies könnten -je nach individueller Ausgestaltung- z.B. „Getränkepauschalen“ oder „Kopierpauschalen“ sowie evtl. „Prüfungsgebühren“ sein. Es ist dann in jedem Einzelfall zu prüfen, um welche Art von Kosten (obligatorisch oder fakultativ) es sich tatsächlich handelt.

Daher ist bereits bei Hergabe von Kostenvoranschlägen eine sorgfältige Prüfung erforderlich, um den tatsächlich kostengünstigsten Leistungsanbieter zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke ist ein vorliegender Kostenvoranschlag daher hinsichtlich der entstehenden unvermeidlichen Gesamtkosten hin auszuwerten. Fallen einige Kostenanteile nur einmalig oder nicht parallel zu den tatsächlichen Kosten der einzelnen Lerneinheiten an, sind diese auf die Kosten der einzelnen Lerneinheit um zurechnen und zu diesen Kosten zu addieren, um vergleichbare Kosten à Lerneinheit („Unterrichtsstunde“) zu erhalten, die dann hinsichtlich der einzelnen Angebote miteinander zu vergleichen sind. Zu diesem Zwecke sind derartig abweichend anfallende Kosten durch die Gesamtsumme der im Bewilligungsabschnitt anfallenden Lerneinheiten (Unterrichtsstunden) zu teilen und das Ergebnis zu den Kosten der „reinen“ Lerneinheit („Unterrichtsstunde“) zu addieren, so dass sich hieraus die tatsächlichen Gesamtkosten à Unterrichtsstunde ablesen lassen.

Beispiel:

Bewilligung:	6 Monate, 2 x wöchentlich Englischlernförderung
Kosten à Unterrichtseinheit:	15,00 €/Unterrichts-Std.
einmalige Anmeldegebühr:	50,00 €

tats. Gesamtkosten à Unterrichtseinheit: 15,96 €/Unterrichts-Std.

Berechnung:

6 Monate = 26 Wochen

$50,00 \text{ €} : (26 \text{ Wochen} \times 2 \text{ Unterrichtsstunden}) = 0,96$
€/Unterrichts-Std.

Zu beachten ist aber auch weiterhin, dass sich ein Leistungsanbieter später auch an seinem (früheren) Leistungsangebot messen lassen muss. Wurde ein Kostenvoranschlag zu/mit bestimmten Bedingungen/Kosten abgegeben, können nach dessen Annahme im Rahmen der Realisierung oder späteren Abrechnung abweichende oder zusätzliche Kosten grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden. Hierfür wäre ein geänderter neuer Vertragsschluss notwendig, für den regelmäßig kein Anlass (zur Fortführung unter geänderten Bedingungen) bestehen kann.

Nicht zu der zu berücksichtigenden Lernförderung rechnen (ggf.) zusätzlich entstehende Fahrtkosten zum Ort der Lernförderung.

Nicht dem Bewilligungszweck entsprechende (z.B. abweichende Fachausrichtung, Hausaufgabenhilfe, usw.), innerhalb oder außerhalb des bewilligten Gesamtbudgets sowie oberhalb des Bewilligungszwecks erbrachte (Teil-)Leistungen (z.B. durch Tausch der Schwerpunkte) können nicht gegenfinanziert werden und wären bei Abrechnung anteilig herauszurechnen.

5. Mittagsverpflegung

Grundsatz

Es erfolgt eine Übernahme der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entstehen, die

- bei Schüler*innen in schulischer Verantwortung bzw. infolge einer Vereinbarung durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung erbracht sowie
- bei Kindern in Tageseinrichtungen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Die Einnahme belegter Brötchen und kleinerer Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft oder von (nahegelegenen) Lebensmittelgeschäften erworben worden sind, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Rahmenbedingungen

„Kernanforderung“ ist insbesondere die Berücksichtigung des „Gemeinschaftsaspektes“, da das Einrichtungs-Mittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

Vor diesem Hintergrund soll aufgrund der mit einer „externen Verpflegung“ (= nicht zu Hause) verbundene Mehraufwand, der insoweit nicht mit dem Regelbedarf abgedeckt sein kann, ein Ausgleich geschaffen werden, um dem ansonsten rechnerisch/faktisch bestehenden „Ausschluss“ zu beseitigen.

In **Verantwortung** der Schule/Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege ist die Mittagsverpflegung auch dann, wenn diese nicht selbst von der Einrichtung organisiert/wahrgenommen wird, sondern lediglich entsprechend der schulischen/schulträgerseitigen Konzeption verantwortet oder organisatorisch begleitet verwirklicht wird. Zuständig ist nach solchen schulischen/trägerseitigen Konzeptionen in der Regel ein außerschulischer Träger. Das sind z.B. ein eingetragener Förderverein, ein Mensaverein oder ein Wohlfahrtsverband, manchmal auch ein auf Mittagsverpflegung spezialisiertes Unternehmen (z.B. örtlich ansässiges Lebensmittelfachhändler, ein Kantinenpächter oder ein so genannter Caterer). Somit bleibt auch in diesen Fällen die Förderfähigkeit in vollem Umfang erhalten.

Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes der Mittagsverpflegung für Schüler*innen sind nach gesetzlicher Vorgabe die Anzahl der jeweiligen landesrechtlichen Schultage zu Grunde zu legen. Aufgrund der real existierenden, vielschichtigen und unterschiedlichen tatsächlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor Ort, die auch kein durchgängiges Mittagsangebot (z.B. kein Angebot am Freitag, usw.) beinhalten können oder denen Durchschnittskosten als Basis zur Kostenkalkulation dienen (z.B. also auch in Ferienzeiten zu zahlen sind), ist die gesetzliche Vorgabe jedoch lediglich als Basis für die Ermittlung eines letztlich angemessenen Angebotes und daraus resultierend der Preisgestaltung zu verstehen. Insoweit sind bei abweichend von der gesetzlichen Regelvermutung (1 Mittagessen à Schultag) getroffenen Einzellösungen vor Ort entsprechend abweichende Ergebnisse bei der Bedarfsermittlung nicht nur möglich, sondern ggf. auch erforderlich. Diese dürfen im Ergebnis aber nicht außer Verhältnis zur gesetzlichen Regelvermutung stehen.

Soweit vor Ort eine (monatliche) Pauschale vereinbart worden ist oder auch ein durchgängiges Mittagsangebot auch während der Ferienzeiten besteht, ist -soweit nicht offensichtlich eine andere Lösung angezeigt ist (z.B. wegen der bekannten Kalkulationsgrundlagen für die Pauschale oder wegen nicht täglichem tatsächlichen Mittagsangebot)-, grundsätzlich von 20 Schultagen im Monat auszugehen.

Für die Ermittlung des monatlichen Bedarfes der Mittagsverpflegung für **Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung untergebracht** sind oder für die **Kindertagespflege geleistet** wird, ist grundsätzlich eine den für Schüler*innen entsprechende Bedarfsermittlung durchzuführen. Ist aufgrund bestehender vertraglicher Vereinbarung die Einnahme eines gemeinschaftlichen Mittagessens dagegen „obligatorisch“ (z.B. Spät- oder Nachmittagskindergartengruppen) und fallen daher die Kosten hierfür (i.d.R. als Pauschale) auch dann an, wenn im Einzelfall eine Teilnahme tatsächlich nicht stattfindet (z.B. aus Krankheitsgründen, o.Ä.), dann ist als Bedarfs- und Kostenbasis der entsprechende vertragliche Anteil anzusetzen.

Der Zeitpunkt der Leistung richtet sich nach der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen und kann daher im Vorwege, im Nachhinein oder/und ratenweise erforderlich (und zulässig) sein.

Leistungen sind nur (direkt) an den Leistungsanbieter auszuführen. Wegen der zu erwartenden „laufenden Bedarfsausgestaltung“ von Mittagsverpflegungen ist im Kreisgebiet Pinneberg hierfür lediglich das Gutscheinverfahren vorgesehen. Mithin ist der leistungsberechtigten Person ein Gutschein zur Vorlage bei dem ausgewählten Leistungsanbieter auszuhändigen der dann dem Leistungsanbieter bei Einlösung entsprechend der jew. vertraglichen Vereinbarung mit dem Jobcenter/Kreisverwaltung (unbar) zur Auszahlung zu bringen ist.

Die Gewährung als **Geldleistung an die leistungsberechtigte Person** ist nach der gesetzlichen Vorgabe **nicht** möglich. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen einer Situation der „*berechtigten Selbsthilfe*“ möglich.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung des Leistungsanbieters nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Höhe der Leistungen

Es sind nur tatsächlich entstehende Kosten zu berücksichtigen.

Nicht dem Bewilligungszweck entsprechende Leistungen (Snacks, Frühstück, usw.) können nicht gegenfinanziert werden und wären bei Abrechnung anteilig herauszurechnen.

Grundsätzlich sind auch Pauschalabrechnungen (die die o.g. Maßgaben dem Grunde nach berücksichtigen) zulässig und möglich.

Besonderheiten

1. Sofern nur ein einzelnes Kind in den o.g. Einrichtungen betreut wird und das Angebot zum Mittagessen wahrnimmt (insb. bei Kindertagespflege denkbar) gilt auch die als gemeinschaftliche Verpflegung und bleibt förderungsfähig. In diesem Sinne gilt als „Einrichtung“ auch die einzelne Tagespflegeperson.
2. Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben bei dieser Leistung (Ausnahme !) **keinen** Vorrang gegenüber den BuT-Leistungen (vergl. § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Grundsatz

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurde der Begriff „Mitgliedsbeiträge“ durch „Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit“ ersetzt. Hierunter fallen finanzielle Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit. Mithin sind Mitgliedsbeiträge, Kurs- oder Teilnahmegebühren sowie sonstige „Mitmach-Beiträge“ erstattungsfähig, ebenso andere Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Angebot, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind (etwa Sportkleidung, Ausrüstungsgegenstände oder Fahrkosten).

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ansparbare und verteilbare bis zu 15,00 €/mtl. für

- tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung,
- Kosten die für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeiten entstehen,
- in unmittelbarem Zusammenhang mit einer der vorstehenden Aktivitäten notwendigen Anschaffung von Gegenständen (z.B. Sportgeräte, -kleidung, Musikinstrumente und/oder -zubehör, usw.) soweit diese ausnahmsweise nicht aus dem Regelbedarf finanziert werden können.

Rahmenbedingungen

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden.

Eine Leistungsberechtigung ist nur bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen gegeben. Die Leistungsberechtigung setzt somit praktisch mit der Geburt ein, so dass Leistungsanspruch daher auch besteht, wenn die Entwicklung des Kleinkindes die eigenständige Wahrnehmung des „Gemeinschaftsaspektes“ bzw. der „sozialen Interaktion“ noch nicht (vollständig) erwarten lässt.

Eine besondere „Eigenschaft“ des Kindes/Jugendlichen, wie z.B. als Schüler oder Kita-Kind (o.Ä.) ist als (weitere) Leistungsvoraussetzung nicht erforderlich.

Eine Förderung kommt in Betracht, wenn gemeinschaftliche Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit wahrgenommen werden sollen. Der Teilhabebedarf kann auch für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung berücksichtigt werden. Für die künstlerischen Fächer führt das Gesetz beispielhaft den Musikunterricht an. Dieser kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Es kommen für die künstlerischen Fächer insgesamt aber auch Privatpersonen als Anbieter in Betracht, sofern sie über entsprechende Qualifikationen verfügen. Nach der Gesetzesbegründung fallen unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz.

Beispiele:

- Sportvereinsmitgliedschaften
- Babyschwimmen, Babymassage
- kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen
- VHS-Kursbesuche
- (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule

- Tanzkurse
- Museumsführungen
- Fußballtrainingscamp
- Theaterworkshops
- Ferienfreizeiten des Kreisjugendrings
- gemeinschaftliche Konfirmandenfreizeiten

Außerschulische Sprach- und Religionsunterrichte fallen nicht unter vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung. Sie dienen weder der Wissensvermittlung noch sind sie dem Bereich „Geselligkeit“ zuzuordnen. Das Erlebnis in der Gruppe und die damit verbundene soziale Interaktion stehen nicht im Mittelpunkt der Aktivität selbst, wie vom Gesetzgeber gefordert.

Wird die Übernahme der Leihgebühren für ein Musikinstrument begehrt, kann dieser Bedarf nur dann für Unterricht in künstlerischen Fächern im Sinne des Bildungs- und Teilhabepakets berücksichtigt werden, wenn es sich um einen Bedarf für außerschulischen Musikunterricht handelt. Wird das Instrument ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt, können die Leihgebühren nicht über Teilhabeleistungen finanziert werden.

Darüber hinaus soll die Teilnahme an den o.g. Aktivitäten auch nicht daran scheitern, dass die hierfür benötigte Ausrüstung nicht beschafft werden kann, weil aktuell die dafür erforderlichen Geldmittel nicht (mehr) zur Verfügung stehen. Insoweit kann innerhalb des -in der Höhe nach wie vor unverändert zur Verfügung stehenden- Gesamtbudgets von 15,00 €/mtl. auch die Anschaffung entsprechender Ausrüstungsgegenstände und -geräte gefördert werden.

Im Wesentlichen dürften hierbei -rein praktisch, wegen des eng begrenzten Gesamtbudgets - nur die Beteiligung mit einem verbleibenden Restbudget zu bereits geförderten Aktivitäten oder die Vollförderung bei im Übrigen für die leistungsberechtigte Person kostenfreien Aktivitäten (z.B. gesponserte Sportvereinsmitgliedschaft oder Musikunterricht) in Betracht kommen.

In diesem Zusammenhang hat die leistungsberechtigte Person -soweit sich dieses nicht ohnehin von selbst (z.B. aus bekannter Aktenlage) erschließt- den Verwendungszweck und eigene Verwendungsmöglichkeit des beantragten Gegenstandes darzulegen (z.B. Anschaffung von Fußballschuhen wegen Mitgliedschaft im Sportverein in der Sparte „Fußball“).

Der Zeitpunkt der Leistung richtet sich nach der Fälligkeit der zu leistenden Zahlungen und kann daher im Vorwege, im Nachhinein oder/und ratenweise erforderlich (und zulässig) sein.

Leistungen sind grundsätzlich an den Leistungsanbieter auszuführen. Wegen der überwiegend zu erwartenden „laufenden Bedarfsausgestaltung“ von Teilhabeleistungen ist im Kreisgebiet Pinneberg hierfür lediglich das Gutscheilverfahren vorgesehen. Mithin ist der leistungsberechtigten Person ein Gutschein zur Vorlage bei dem ausgewählten Leistungsanbieter auszuhändigen, der dann dem Leistungsanbieter bei Einlösung entsprechend der jew. vertraglichen Vereinbarung mit dem Jobcenter/Kreisverwaltung (unbar) zur Auszahlung zu bringen ist. Soweit mehrere Leistungsanbieter in Betracht kommen, kann bis zur Erreichung des Maximalbetrages das Ausstellen verschiedener Gutscheine mit entsprechenden Teilbeträgen erfolgen. Ein evtl. Restbetrag kann auch als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erfolgen.

Ggf. ist **bei Zweifeln** im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung des Leistungsanbieters nachzuweisen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, können die Leistungsstellen auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung (z.B. Anmeldebescheinigung, ein Beleg für den erforderlichen Beitrag, o.Ä.) verlangen. Erhaltene Belege sind daher aufzubewahren.

Höhe der Leistungen

Der maximale Bewilligungsbetrag beträgt 15,00 €/Monat.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die leistungsberechtigte Person den Leistungsanbieter und die jew. Leistungshöhe vor Ausstellung des Gutscheines konkret beziffert. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist (z.B. bei Familienmitgliedsbeiträgen von Sportvereinen) soll die leistungsberechtigte Person aufgefordert werden, einen Betrag ihrer Wahl hierfür zu bestimmen -höchstens jedoch i.H.v. 15 €/mtl. bzw. i.H. der maximal entstehenden Kosten, wenn diese unterhalb von 15 €/mtl. liegen- der dann dafür anzusetzen ist. Ob ein rechnerischer oder tatsächlicher „pro Kopf -Anteil“ oder bei einer vergleichbaren Berechnungsmethode damit überschritten wird, ist dabei nicht relevant.

Erfolgt eine eigenständige Bestimmung der Betragshöhe durch die leistungsberechtigte Person nicht, ist der Gutschein über 15 €/mtl. bzw. -wenn diese unterhalb von 15 €/mtl. liegen- in Höhe der maximal entstehenden Kosten auszustellen.

Benennt die leistungsberechtigte Person weder einen Leistungsanbieter noch eine begehrte Leistungshöhe, ist ein „pauschaler Gutschein“ über 15 €/mtl., der alle zulässigen Verwendungsoptionen beinhaltet, auszustellen.

Ein „Ansparen“ der monatlichen Leistung zu späteren (Gesamt-)Verwendung ist möglich. Eine „Ansparung“ ist jedoch grundsätzlich begrenzt auf max. einen Bewilligungsabschnitt möglich. Insoweit können bis zu 90,00 € (bei 6-monatiger Bewilligung; i.d.R. KiZ) bzw. bis zu 180,00 € (bei 12-monatiger Bewilligung) angespart werden. Da es für alle zu BuT-Leistungen grundsätzlich berechtigenden Haupt-Sozialleistungen rechtlich möglich ist, diese auch bis zu 12 Monate zu bewilligen und auch um im Sinne des Art 3 GG eine möglichst einheitliche Behandlung der grundsätzlich leistungsberechtigten Personen zu erzielen, ist einheitlich eine Ansparung von bis zu 180,00 € zulässig.

F. Leistungsanbieter

Die BuT-Leistungen können sowohl von (externen) geeigneten, vorhandenen Anbietern als auch zur Wahrnehmung eigener kommunaler Angebote eingesetzt werden.

Sowohl im Rahmen der Direktzahlungsverfahren (an den Leistungsanbieter) als auch beim Gutscheinvfahren ist die Eignungsprüfung bezüglich des Anbieters der förderfähigen Leistungen nach den BuT-Vorschriften vorzunehmen.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind von vornherein nicht geeignet. Gleiches gilt, wenn der Leistungsanbieter jugendgefährdende oder strafbare Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die solche Inhalte haben.

Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Um evtl. Schwarzarbeit vorzubeugen, kann auch eine Mitteilung an das Finanzamt über bekanntgewordene Tätigkeiten eines Leistungsanbieters erfolgen.

Es ist nicht Aufgabe/Auftrag der für die BuT-Leistungen zuständigen Behörden Leistungsangebote entsprechend den BuT-Möglichkeiten zu schaffen (z.B. Schaffung eines schulischen Mittagessenangebots), sondern „lediglich“ darauf hinzuwirken, dass bestehende Angebote für BuT-Leistungen nutzbar gemacht werden können.